

Satzung

Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e.V.

Sitz: Kerken, Ortschaft Nieukerk

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.08.2017 in Kerken-Nieukerk.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Eintracht Nieukerk 1908 e. V." und hat seinen Sitz in Kerken, Ortschaft Nieukerk (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 30617 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Personen, die besondere Verdienste um den Verein und die Musik erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft und Ehrungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossene Geschäftsordnung (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - c) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Uniform und das vereinseigene Instrument bzw. die vereinseigenen Geräte und sämtliche Notenmaterialien sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Dirigenten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitrags- oder Geschäftsordnung dort festgelegte finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er wird bei seiner Arbeit durch Abteilungen und Geschäftsbereiche unterstützt und kann diesen Aufgaben übertragen. Verfahrensweisen der Abteilungen und Geschäftsbereiche werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand kann an die Dirigenten Aufgaben übertragen.

§ 9 Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Termin durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzend, im Vertretungsfall der Schriftführer, kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Hauptversammlung leitet der Erste Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wird sie vom Schriftführer geleitet
7. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Kenntnisnahme und Kommentierung der Geschäftsberichte
 - b) Beratung und Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Durchführung von Wahlen des Vorstandes
 - e) Durchführung von Wahlen gemäß Geschäftsordnung
 - f) Durchführung von Ehrungen
 - g) Genehmigung von Satzung und Geschäftsordnung
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beratung und Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes und über Ablehnung eines Mitgliedsantrags
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - k) Auflösung des Vereins
8. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Verfahrensweisen zur Durchführung der Hauptversammlung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt
12. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Zum Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt (geschäftsführender Vorstand)

Gemäß Geschäftsordnung können weitere Verantwortliche der Abteilungen und Geschäftsbereiche dem Vorstand zugeordnet werden.
2. Der Vorstand beschließt in der Vorstandssitzung über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und genehmigt die Beschlüsse der Abteilungen, soweit nicht die Hauptversammlung nach der Bestimmung der Satzung oder Gesetz zuständig ist.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
4. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel jeweils drei Jahre. Die Wahlen sind so

durchzuführen, dass jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Wahl steht.

5. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass sich die Amtszeit überschneidet und bei jeder Hauptversammlung nur ein Kassenprüfer gewählt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Prüfung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Abteilungen

1. Abteilungen werden vom Vorstand gegründet. Die Leiter der Abteilungen können durch Beschluss der Hauptversammlung dem Vorstand zugeordnet werden.
2. Verfahrensweise zur Organisation der Abteilungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt

§ 12 Dirigenten

1. Die Dirigenten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit den Orchestermitgliedern eingestellt
2. Die Dirigenten sind für die musikalische Gestaltung der Proben, Konzerte und Veranstaltungen des Vereins verantwortlich
3. Die Dirigenten setzen sich aktiv sowohl einzeln als auch in gemeinsamer Abstimmung für vollständige Besetzung aller Register der Orchester und für den Nachwuchs in den Orchestern ein.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kerken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 31.08.2017 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Michael Molderings (Vorsitzender)

Daniela Gubbels (Schriftführerin)

Sabine Kitsch (Kassiererin)